

Verkündet
am 6. Juli 1961
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Architekten Fritz H [REDACTED], D [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Frau Maria V [REDACTED], D [REDACTED], S [REDACTED]
straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Juli 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 8. Januar 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte erwarb 1949 oder 1950 die bombenzerstörten Grundstücke D [REDACTED] S [REDACTED] straße 63/65 und später auch das Nachbargrund S [REDACTED] straße 67 zu Eigentum. Da sie über keine anderen Mittel verfügte, zahlte sie auf den Kaufpreis aus ihrem Einkommen als Angestellte eines Terrazzobetriebes monatliche Raten und ließ im übrigen eine Restkaufgeldhypothek eintragen. Der Kläger, dem ihre Verhältnisse bekannt waren, erklärte sich bereit, als Architekt für die Wiederbebauung der Grundstücke tätig zu werden. Er fertigte die Unterlagen für die Baugesuche und reichte diese bei dem Bauaufsichtsamt ein, bemühte sich auch teilweise um die Baufinanzierung. Hauptsächlich infolge der Finanzierungsschwierigkeiten kam es bis zum Sommer 1955 nicht zum Beginn der geplanten Bauarbeiten. Mit Schreiben vom 18. und 19. August 1955 nahm die Beklagte die dem Kläger erteilten Aufträge zurück. Am Schlusse ihres Schreibens vom 19. August 1955 bemerkte sie: "Ihre nach der GOA entstandenen Kosten werden beglichen."

Kurz darauf beauftragte die Beklagte den Architekten Gans mit der weiteren Bearbeitung ihres Bauvorhabens. Gans verhandelte mit dem Kläger über die Herausgabe von dessen Unterlagen und traf mit ihm am 5. Oktober 1955 zwei schriftlich niedergelegte Vereinbarungen.

Die erste Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

"In gemeinsamer Besprechung zwischen den Herren Kollegen Peter G [REDACTED], Architekt, D [REDACTED] W [REDACTED] straße 84 und Fritz H [REDACTED], Architekt BDA, D [REDACTED] S [REDACTED] straße [REDACTED], ist in der Bauangelegenheit der Frau Maria V [REDACTED], D [REDACTED], S [REDACTED] straße [REDACTED] bezügl. des Aufbaues der Häuser

S [REDACTED] straße 63/65 und S [REDACTED] straße 67 folgende Vereinbarung getroffen:

- 3 -

Herr H. [REDACTED] übergibt die Bauunterlagen für die vorgenannten Objekte Herrn Kollegen G. [REDACTED], der diese in dem heutigen Zustand zur weiteren Bearbeitung übernimmt.

Die von Herrn H. [REDACTED] geleisteten Arbeiten für diese Objekte sind auf Pauschal 10.000 DM vereinbart.

Bei Beginn der Arbeiten sind aus der

1. Rate der Hypotheken- u. Darlehensgelder 5.000 DM
2. " der Hypotheken- u. Darlehensgelder 2.500 DM
3. " der Hypotheken- u. Darlehensgelder 2.500 DM

an Herrn H. [REDACTED] zu zahlen.

Zur Sicherung dieses Anspruches gibt Frau Maria V. [REDACTED] eine unwiderrufliche Abtretung in der für die Bauausführung zur Verfügung gestellten oder noch zu stellenden Gelder.

Sofern mit den Baustellen nicht innerhalb von 2 Monaten begonnen wird und die Ablösung der Forderung von 10.000 DM mit dem gleichen Termin beginnt, verpflichtet sich Frau Maria V. [REDACTED], Wechsel bis zum Betrage von 10.000 DM in verschiedenen Abschnitten auszustellen und Herrn H. [REDACTED] auszuhändigen.

Die Wechsel müßten dann mit monatlichen Beträgen von mind. 500 DM beginnend mit einer einmonatigen Laufzeit eingelöst werden.

Die Abwicklung der Forderung über Wechsel erfolgt nur dann, wenn die Bauvorhaben aus irgendeinem Grunde nicht zur Durchführung gelangen.

Herr Architekt G. [REDACTED] übernimmt Herrn Kollegen H. [REDACTED] gegenüber die Verpflichtung für die Erfüllung des Vertrages. -"

Die zweite Abmachung lautet wie folgt:

"Abtretungs-Erklärung"

Hiermit erkläre ich unwiderruflich, daß ich aus den mir für den Wiederaufbau der Häuser D. [REDACTED], S. [REDACTED] str. [REDACTED] und S. [REDACTED] straße 67 zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Baugeldern zur Befriedigung der Ansprüche des Herrn Architekt BDA Fritz H. [REDACTED], D. [REDACTED], S. [REDACTED] Str. [REDACTED], den Betrag von

10.000 DM (i.W.: Zehntausend Deutsche Mark)

abtrete.



Dieser Betrag soll aus den Baugeldern, - da es sich um reine Leistungen für die Bauwerke handelt - wie folgt gezahlt werden:

aus der ersten Rate	5.000 DM
aus der zweiten Rate	2.500 DM
aus der dritten Rate	2.500 DM

Ich verpflichte mich, die Beträge sofort nach Bereitstellung der Hypotheken- und Darlehensgelder zu überweisen.

Bleibe ich länger als 8 Tage mit der Bereitstellung und Überweisung in Verzug, so ist Herr H[REDACTED] berechtigt, die Abtretungserklärung den geldgebenden Stellen zuzustellen und die gesamte Forderung auf dem Zwangswege als sofort fällige Forderung einzutreiben.

D[REDACTED], den 5. Okt. 1955

gez. Maria V[REDACTED]"

Nur die zweite Vereinbarung trägt die Unterschrift der Beklagten.

Zur Ausführung des Bauvorhabens kam es auch in der Folgezeit nicht. Die Beklagte veräußerte die Grundstücke S[REDACTED]straße 63/65 weiter, das Grundstück S[REDACTED]straße 67 gab sie dem früheren Eigentümer zurück.

Der Kläger hat mit der Klage von der Beklagten Zahlung des Betrages von 10.000 DM nebst Zinsen verlangt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht, da dem Kläger ihre Mittellosigkeit bekannt gewesen sei, seien die Parteien sich von vornherein darüber einig gewesen, daß der Kläger eine Vergütung für seine Leistungen nur aus den eingehenden Baugeldern erhalten könne und solle, wenn die Baufinanzierung gelinge. Das sei dann auch in der Abtretungserklärung vom 5. Oktober 1955 zum Ausdruck gekommen. Der Kläger könne daher keine

Vergütung beanspruchen, nachdem sie infolge der für sie untragbar gewordenen Belastungen zur Veräußerung der Grundstücke gezwungen gewesen sei und eine Bebauung durch sie daher nicht mehr in Betracht komme. Zum Abschluß der ersten Vereinbarung vom 5. Oktober 1955 habe sie den Architekten G. nicht bevollmächtigt; sie habe von dieser nicht einmal Kenntnis erhalten.

Der Kläger hat demgegenüber auf den Schlußsatz des Schreibens der Beklagten vom 19. August 1955 sowie darauf hingewiesen, die Beklagte habe selbst bei ihrer Parteivernehmung erklärt, sie habe, als sie den Kläger beauftragte, nicht besonders zum Ausdruck gebracht, daß sie ihm nichts zahlen wolle, wenn etwa nicht gebaut werde. Der Kläger hat ferner behauptet, die Beklagte habe G. auch zum Abschluß der ersten Vereinbarung vom 5. Oktober 1955 bevollmächtigt, aus der sich eindeutig eine unbedingte Zahlungsverpflichtung der Beklagten ergebe. Im übrigen trage die Beklagte selbst die Schuld daran, daß es nicht zur Bauausführung gekommen sei; mindestens bei dem Grundstück S.straße 67 seien die Vorarbeiten zur Zeit der Kündigung der Beklagten soweit gediehen gewesen, daß mit dem Bau hätte begonnen werden können.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Das Berufungsgericht befaßt sich zunächst mit der ersten Vereinbarung vom 5. Oktober 1955 und führt aus, die Beklagte sei aus dieser nicht verpflichtet, weil sie weder an der Besprechung an diesem Tage teilgenommen

noch die Vereinbarung später unterzeichnet habe. Der Kläger habe auch nicht bewiesen, daß die Beklagte den Architekten G. zu dieser Vereinbarung mit dem Kläger bevollmächtigt habe; G. habe vielmehr bekundet, er habe eine solche Vollmacht nicht gehabt, es habe auch nicht in seiner Absicht gelegen, die Beklagte durch diese Vereinbarung zu verpflichten, er habe sie nur als eine Regelung zwischen sich und dem Kläger betrachtet.

2.) Die Rügen, mit denen die Revision diese Feststellungen des Berufungsgerichts angreift, sind nicht begründet.

a) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Aussage der Zeugin J. nicht berücksichtigt, wonach G. bei den Besprechungen erklärt habe, er habe Vollmacht für die Beklagte, ferner habe es die Bekundung des Zeugen G. außer acht gelassen, es sei möglich, daß die Vorgänge sich so abgespielt hätten, wie Frau J. es geschildert habe.

Das Berufungsgericht hat die Zeugen G. und J. in der Schlußverhandlung selbst vernommen. Die Wertung der Zeugenaussagen im einzelnen war seine Sache. Es hat die Erklärung des Zeugen G., es sei auch möglich, daß die Vorgänge sich so abgespielt hätten, wie Frau J. es geschildert habe, nicht so aufgefaßt, daß der Zeuge G. damit alle seine früheren Bekundungen zurücknehmen wollte, sondern das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme eindeutig dahin gewertet, daß der Zeuge G. durch die erste Vereinbarung nicht die Beklagte verpflichten, sondern lediglich eine Regelung zwischen sich und dem Kläger herbeiführen wollte. Dem entspricht es, daß die Unterschrift der Beklagten nur zu der zweiten Vereinbarung, nicht auch zu der ersten eingeholt worden ist. Jedenfalls kann unter

diesen Umständen keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht die Bekundungen der beiden Zeugen in einer gegen § 286 ZPO verstoßenden Weise gewürdigt hätte.

b) Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht hätte prüfen müssen, ob die Beklagte aus der ersten Vereinbarung nicht kraft Anscheinsvollmacht hafte, weil der Kläger darauf habe vertrauen dürfen, daß die Beklagte mit dem Handeln des Architekten G. einverstanden sei.

Der Kläger hat in den Vorinstanzen keine Tatsachen vorgetragen, die die Annahme einer Anscheinsvollmacht zu begründen vermöchten. Die Beklagte hatte erst kurz vor der Besprechung vom 5. Oktober 1955 den Architekten G. beauftragt; G. verhandelte erstmalig in der Angelegenheit der Beklagten mit dem Kläger. Es ist daher nicht ersichtlich, woraus sich hier ein Vertrauensschutz für den Kläger rechtfertigen ließe.

c) War aber die Beklagte an der ersten Vereinbarung nicht beteiligt, hat sie auch nicht erweislich G. dazu bevollmächtigt oder die Vereinbarung nachträglich genehmigt, so können aus deren vom Kläger aufgesetzten Wortlaut keine der Beklagten ungünstigen Schlüsse gezogen werden. Die Beklagte hat sogar behauptet, sie habe von dieser Vereinbarung überhaupt keine Kenntnis erhalten; das Berufungsgericht hat keine entgegenstehende Feststellung getroffen.

II.

Die zweite Vereinbarung vom 5. Oktober 1955, die von der Beklagten unterzeichnete Abtretungserklärung, wird vom Berufungsgericht dahin ausgelegt, die Beklagte habe sich dadurch vergleichsweise zur Zahlung eines Betrages von 10.000 DM verpflichtet, aber nur in der Weise, daß

Voraussetzung - Bedingung - für das Wirksamwerden ihrer Verpflichtung die Zahlung von Baugeldern an sie sein sollte. Das Berufungsgericht folgert das sowohl aus dem Wortlaut der Abtretungserklärung wie auch daraus, daß dem Kläger schon bei Beginn seiner Tätigkeit die Mittellosigkeit der Beklagten bekannt gewesen sei und auch G. ihm am 5. Oktober 1955 erklärt habe, die Beklagte könne ihm Zahlung erst aus eingehenden Baugeldern leisten.

Die zahlreichen Rügen, die die Revision gegen diese Feststellungen richtet, können gleichfalls keinen Erfolg haben. Es genügt, dazu folgendes zu bemerken:

1.) Die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe die durch den Antrag auf Parteivernehmung unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers nicht beachtet, weder bei Vertragsabschluß noch später sei eine Vereinbarung getroffen worden, daß die Honorarzahlung aufschiebend bedingt durch den Erfolg der Finanzierung sein sollte.

Einer Beweiserhebung hierüber bedurfte es nicht. Die Beklagte hat bei ihrer Parteivernehmung vor dem Landgericht selbst erklärt, sie habe, als sie den Kläger mit den Arbeiten befaßte, nicht besonders zum Ausdruck gebracht, daß sie ihm nichts zahlen wolle, wenn etwa nicht gebaut werde. Das Berufungsgericht hat diese Erklärung der Beklagten auch berücksichtigt. Es geht davon aus, daß die Parteien weder vor Beginn der Tätigkeit des Klägers noch später ausdrücklich darüber gesprochen haben, ob die Beklagte dem Kläger unbedingt oder nur im Falle der Baufinanzierung zahlungspflichtig sein sollte. Gleichwohl hat es aus den Umständen entnommen, daß die Beklagte sich dem Kläger gegenüber nur für den Fall des Eingehens von

Baugeldern zur Zahlung verpflichtet hat. Das ist, wie noch weiter zu erörtern sein wird, rechtlich möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

2.) Zu Unrecht beruft die Revision sich darauf, selbst wenn die Beklagte aus der ersten Vereinbarung nicht verpflichtet sein sollte, hätte diese zur Feststellung des Vertragswillens des Klägers herangezogen werden müssen. Von Bedeutung gegenüber der Beklagten ist nur der ihr erkennbar gewordene Vertragswille des Klägers. Das Berufungsgericht hat aber wie bereits erwähnt, nicht festgestellt, daß die erste Vereinbarung zwischen G. und dem Kläger der Beklagten auch nur zur Kenntnis gekommen wäre.

3.) Fehl geht auch die Rüge eines Verstoßes gegen die Denkgesetze bei der Auslegung der zweiten Vereinbarung. Zwar mag allein deren Wortlaut auch die Auslegung ermöglichen, daß es sich bei der vorgesehenen Zahlung aus eingehenden Baugeldern nur um die Vereinbarung eines zunächst einzuschlagenden Weges handeln sollte. Das hat aber auch das Berufungsgericht nicht verkannt. Seine Bemerkung, aus dem Wortlaut könne nur der Schluß gezogen werden, daß die Zahlung der Baugelder Voraussetzung für die Verpflichtung der Beklagten sein sollte, findet sich am Schlusse längerer Ausführungen über die Gesamtumstände des Falles und besagt daher offenbar nur, daß diese Gesamtumstände zu dem vom Berufungsgericht gezogenen Schluß führten. Ein Verstoß gegen die Denkgesetze ist daher nicht zu erkennen.

4.) Das Berufungsgericht war auch rechtlich nicht gehindert, der Erklärung der Beklagten am Schlusse ihres Schreibens vom 19. August 1966 ("Ihre nach der GOA entstandenen Kosten werden beglichen") schon im Hinblick auf die

später getroffene Vereinbarung vom 5. Oktober 1955 die Bedeutung zu versagen.

5.) Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht sei tatbestandswidrig davon ausgegangen, zwischen den Parteien habe bereits Anfang Oktober 1955 Streit darüber bestanden, ob der Kläger, da die Finanzierung des Bauvorhabens noch nicht durchgeführt war, schon einen Anspruch auf Honorarzahlung habe. Auch diese Rüge ist unbegründet. Aus dem Vortrag der Parteien ergibt sich, daß der Kläger nach der Kündigung der Beklagten sofortige Zahlung verlangte und die Beklagte hierzu nicht bereit und imstande war.

6.) Die Revision wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht einen aus seiner Tätigkeit in Bausachen gewonnenen Erfahrungssatz aufgestellt habe, wonach Architekten vielfach sich bereit erklärten, eine Vergütung für ihre vor der Baufinanzierung geleistete Tätigkeit nur zu verlangen, wenn die für das Bauvorhaben erforderlichen Mittel vorhanden seien.

a) Die Revision ist der Auffassung, ein solcher Erfahrungssatz bestehe nicht.

Nach den §§ 612, 632 BGB gilt zwar beim Dienst- und Werkvertrag eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung oder die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Wie schon der Wortlaut der Vorschriften erkennen läßt, kann aber der Tatrichter Umstände feststellen, aus denen zu folgern ist, daß eine Vergütung nicht oder nur unter einer Bedingung als vereinbart anzusehen ist. Das hat er hier getan. Dem Tatrichter ist es nicht verwehrt, hierbei seine allgemeine Lebenserfahrung oder seine Erfahrungen auf dem besonderen Sachgebiet zu verwenden. Das

Berufungsgericht hat keinen allgemein gültigen "Erfahrungssatz" aufgestellt, sondern lediglich Beobachtungen in ähnlich gelagerten Fällen, die übrigens auch das Revisionsgericht gemacht hat, bei der Bildung seiner Überzeugung verwertet. Das ist rechtlich unbedenklich.

b) Die Revision vermißt eine Erklärung des Klägers, daß er nur für den Fall des Gelingens der Baufinanzierung eine Vergütung beanspruchen wolle. Eine solche Erklärung brauchte der Kläger nicht ausdrücklich abzugeben. Es genügt, daß sie sich bei Würdigung des Verhaltens beider Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aus den Umständen ergibt (§ 157 BGB). Die Revision verkennt, daß das Berufungsgericht solche Umstände festgestellt hat, daß nämlich die Beklagte über keine eigenen Mittel zur Baufinanzierung verfügte und dies dem Kläger von vornherein bekannt war. Daraus konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entnehmen, die Beklagte habe sich dem Kläger erkennbar nur für den Fall des Gelingens der Baufinanzierung zur Zahlung seiner Vergütung verpflichtet wollen. Es konnte diese Auffassung zudem durch den Wortlaut der zweiten Vereinbarung als bestätigt ansehen.

III.

Das Berufungsgericht ist auch der Auffassung des Klägers nicht gefolgt, die Beklagte habe die Finanzierung und Durchführung des Bauvorhabens wider Treu und Glauben verhindert und müsse deshalb die Bedingung als eingetreten gegen sich gelten lassen (§ 162 BGB). Es hat hierzu ausgeführt, infolge der immer größer gewordenen geldlichen Schwierigkeiten der Beklagten sei es für diese ratsam gewesen, von dem Bauvorhaben endgültig Abstand zu nehmen und die Grundstücke wieder zu veräußern. Darin könne kein

Verstoß gegen Treu und Glauben gefunden werden.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe sich nicht mit dem unter Beweis gestellten Vorbringen des Klägers auseinandergesetzt, zur Zeit der Kündigung der Beklagten im August 1955 sei die Finanzierung des Bauvorhabens wenigstens auf dem Grundstück S [REDACTED] straße 67 voll gesichert gewesen, es hätte mit dem Bau begonnen werden können.

Auch diese Rüge vermag der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Das Berufungsgericht hat unangreifbar festgestellt, daß die Beklagte schon aus subjektiven Gründen zur Durchführung des Bauvorhabens nicht imstande war. Schon das rechtfertigt die Verneinung eines Treuverstoßes gegenüber dem Kläger. Im übrigen steht diesem Einwand des Klägers entgegen, daß er sich nach der Kündigung der Beklagten auf die zweite Vereinbarung vom 5. Oktober 1955 eingelassen hat. Es hätte auch den Umständen nach irgendwelcher Darlegungen des Klägers bedurft, weshalb die Beklagte - gegen ihr eigenes Interesse - eine möglich gewordene Ausführung des Bauvorhabens wider Treu und Glauben verhindert haben sollte. Insbesondere hätte der Kläger behaupten müssen, daß der Beklagten das Gelingen der Finanzierung und die Möglichkeit zum sofortigen Baubeginn bekannt geworden sei und sie gleichwohl auf der Kündigung bestanden habe. Die Schreiben der Beklagten vom 18. und 19. August 1955 und die Feststellungen des Berufungsgerichts über ihre Persönlichkeit deuten aber darauf hin, daß die Beklagte über den Stand der Dinge nicht hinreichend unterrichtet war.

IV.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers erkennen läßt, ist die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Bundesrichter Dr. Vogt ist Finke
beurlaubt und deshalb an
der Unterzeichnung verhindert.

Glanzmann